

04.01.2007

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz -

A. Problem

Mit der Neufassung der medienrechtlichen Rahmenbedingungen für das Land Nordrhein-Westfalen durch das Inkrafttreten des Landesmediengesetzes zum 31. Juli 2002 hat der Landesgesetzgeber das Ziel verfolgt, Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt der Medien unter den Voraussetzungen der Digitalisierung und der Konvergenz der Medien zu gewährleisten.

Nach mehr als vier Jahren praktischer Erfahrung mit dem Gesetz hat sich gezeigt, dass Vorschriften weiterentwickelt werden müssen, um flexibler als bislang auf die immer rascher vorangehenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen reagieren zu können.

B. Lösung

Das Landesmediengesetz ist zu novellieren.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Zuständig ist der Ministerpräsident.

F. Belange der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt.

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP**

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung des
Landesmediengesetzes Nordrhein-
Westfalen – 12.
Rundfunkänderungsgesetz –**

**Artikel 1
Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen**

**Landesmediengesetz
Nordrhein-
Westfalen
(LMG NRW)**

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 58a des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) wird wie folgt geändert:

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt VI, Unterabschnitt 1
wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 1:
Grundsätze

Unterabschnitt 1:
Grundsätze

§ 39 Medienkompetenz
§ 40 (weggefallen)
§ 41 Qualitätskennzeichen“

§ 39 Medienkompetenz
§ 40 Medienversammlung
§ 41 Qualitätskennzeichen

2. Abschnitt X, Unterabschnitt 4
wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 4:
(weggefallen)

Unterabschnitt 4:
Medienrat

§§ 105-108 (weggefallen)“

§ 105 Zusammensetzung, Ernennung
§ 106 Aufgaben

§ 107 Verfahren
 § 108 Vergütung, Aufwendungen

(2) § 40 wird gestrichen.

§ 40
 Medienversammlung

Die Medienversammlung initiiert und fördert den Diskurs zwischen den Mediennutzerinnen und -nutzern, den Akteuren der Medienbranche, der Medienwissenschaft und Medienpolitik sowie des Medienjournalismus über den Stand und die Entwicklung der Medien in Nordrhein-Westfalen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(3) In § 55 Absatz 1 werden die Worte „§ 72 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 72 Abs. 4“.

§ 55
 Programmdauer

(1) Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden zuzüglich der in § 72 Abs. 3 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk haben.

(2) Ist ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk nur mit einer kürzeren Programmdauer möglich, kann die LfM auf Antrag

a) eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden zulassen oder

b) an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (§ 2

Feiertagsgesetz NW) eine tägliche Programmdauer von drei Stunden

zulassen oder

c) ein abweichendes Verbreitungsgebiet festlegen.

Ist eine Maßnahme nicht ausreichend, kann die LfM abweichend von Buchstabe

a) befristet eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden oder eine

Verbindung der Maßnahmen nach

Buchstabe a) bis Buchstabe c) zulassen.

Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(4) § 60 Absatz 2 Nummer 4 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

§ 60
Rechte und Pflichten

(1) Die Veranstaltergemeinschaft darf Hörfunkwerbung nur von der Betriebsgesellschaft übernehmen.

(2) Die Betriebsgesellschaft muss für die Dauer der Zulassung

1. die zur Produktion und Verbreitung des lokalen Programms erforderlichen technischen Einrichtungen beschaffen und der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung stellen,
2. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung stellen; dies umfasst auch die Mittel dafür, dass organisatorische Aufgaben der Veranstaltergemeinschaft personell wahrgenommen werden können,
3. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung der gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen,
4. der Veranstaltergemeinschaft ermöglichen, den Gruppen gemäß § 74 für deren Programmbeiträge Produktionshilfen zur Verfügung stellen; dabei müssen alle Gruppen gleichbehandelt werden,
5. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Veranstaltergemeinschaft an den Sitzungen der Organe der Betriebsgesellschaft teilnehmen lassen.

(3) Die Betriebsgesellschaft darf die Vereinbarung nur mit einer Veranstaltergemeinschaft treffen.

(4) Veranstaltergemeinschaften können Vereinbarungen über einen Programmaustausch treffen.

(5) § 71 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 71
Grundsätze

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(3) Werbung, Teleshopping und Sponsoring in Programmbeiträgen des Bürgerfunks sind unzulässig.“
2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

(1) Wer nicht zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen zugelassen ist, kann mit Programmbeiträgen für den lokalen Hörfunk oder für das Fernsehen zur Verbreitung in Offenen Kanälen Bürgerfunk betreiben.

(2) Bürgerfunk darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.

(3) Werbung und Teleshopping in Programmbeiträgen des Bürgerfunks sind unzulässig. Sponsoring ist grundsätzlich unzulässig; über Ausnahmen entscheidet die LfM durch Satzung.

(6) § 72 wird wie folgt geändert:

§ 72
Bürgerfunk im lokalen Hörfunk

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk dient dazu, das lokale Informationsangebot zu ergänzen und den Erwerb von Medienkompetenz, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, zu ermöglichen und damit auch zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen.“
2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„(2) Bürgerfunk im lokalen Hörfunk

(1) Bürgerfunk im lokalen Hörfunk wird von

- wird von Gruppen betrieben, die im Verbreitungsgebiet eines lokalen Hörfunkprogramms tätig sind, über eine geeignete Qualifizierung verfügen und nicht die Befugnis zur Gründung einer Veranstaltergemeinschaft haben. Die Mitglieder der Gruppen müssen ihre Hauptwohnung im Verbreitungsgebiet haben. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung. Darin ist festzuschreiben, dass eine geeignete Qualifizierung die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erfordert.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
 „(4) Die Veranstaltergemeinschaften (§ 58) sollen in ihr Programm Programmbeiträge von Gruppen im Sinne der Absätze 1 bis 3 von täglich höchstens 60 Minuten abzüglich der Sendezeiten für Nachrichten, Wetter- und Verkehrsmeldungen und Werbung einbeziehen. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“
5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
 „(5) Der Bürgerfunk soll landesweit einheitlich im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme werktags in der Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr verbreitet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Bürgerfunk gemäß Absatz 4 zwischen 19 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden. Abweichend von diesen Regelungen können zur Förderung
- Gruppen betrieben, die im Verbreitungsgebiet eines lokalen Hörfunkprogramms tätig sind und nicht die Befugnis zur Gründung einer Veranstaltergemeinschaft haben. Die Mitglieder der Gruppen müssen ihre Hauptwohnung im Verbreitungsgebiet haben.
- (2) § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Theater, Schulen, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen nicht ausgeschlossen sind.
- (3) Die Veranstaltergemeinschaften (§ 58) müssen in ihr Programm nach Maßgabe des Programmschemas Programmbeiträge von Gruppen im Sinne des Absatzes 1 und 2 von 15 vom Hundert der Programmdauer, täglich jedoch mindestens 50 und höchstens 120 Minuten, einbeziehen. Dies gilt nicht, wenn sich die Beteiligten anderweitig einigen. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.
- (4) Die Sendezeiten sollen im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Programmschema für redaktionelle lokale Wortbeiträge vorgesehenen Sendezeit stehen; Programmbeiträge an den in § 55 Abs. 2, 2. Alt. genannten Tagen sollen zu den in der Woche für sie üblichen Sendezeiten verbreitet werden. Dies gilt nicht, wenn sich die Beteiligten anderweitig einigen.

der Medienkompetenz durch Schulprojekte im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

(7) § 73 wird wie folgt geändert:

1. In § 73 Absatz 1 werden die Worte „§ 72 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 72 Abs. 4“.
2. In § 73 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge müssen einen lokalen Bezug zum Verbreitungsgebiet haben und sind in deutscher Sprache zu gestalten.“

§ 73

Programmbeiträge für lokalen Hörfunk

(1) Die Programmbeiträge nach § 72 Abs. 3 müssen von den Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil hiervon bestimmt sein.

(2) Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach Absatz 1 nicht mitwirken. Dies gilt nicht für die Vertreterin oder den Vertreter einer anerkannten Radiowerkstatt (§ 62 Abs. 3).

(3) Die Veranstaltergemeinschaft ist für den Inhalt der Programmbeiträge verantwortlich. Sie hat Programmbeiträge abzulehnen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(4) Unzulässig sind Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl im Verbreitungsgebiet der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien und Wählergruppen dienen.

(8) § 74 wird gestrichen.

§ 74

Produktionshilfen

Veranstaltergemeinschaften müssen den in

§ 72 genannten Gruppen auf deren Wunsch notwendige studioteknische Einrichtungen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung (Produktionshilfen) gegen Erstattung ihrer Selbstkosten zur Verfügung stellen; dabei sind alle Gruppen gleich zu behandeln. Die Veranstaltergemeinschaft hat eine Entgeltordnung aufzustellen. Sie kann auch eine anerkannte Radiowerkstatt oder zusammengeschlossene anerkannte Radiowerkstätten mit Produktionshilfen beauftragen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(9) In § 75 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 72 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§72 Abs. 3“.

§ 75
Bürgerfunk im Fernsehen

(1) Bürgerfunk im Fernsehen zur Verbreitung in Offenen Kanälen wird von Personen, Stellen oder Gruppen (Nutzerinnen und Nutzer) betrieben, die oder deren Mitglieder keiner Veranstaltergemeinschaft angehören. Sie bedienen sich zur Verbreitung ihrer Programmbeiträge einer Arbeitsgemeinschaft, die die erforderlichen technischen Einrichtungen für einen Offenen Kanal im Fernsehen bereit hält. Arbeitsgemeinschaften können Nutzerinnen und Nutzern Produktionshilfen gegen Erstattung ihrer Selbstkosten zur Verfügung stellen und die Ausleihe von Aufnahmegeräten ermöglichen; dabei sind alle Nutzerinnen und Nutzer gleich zu behandeln.

(2) Stellen nach § 62 Abs. 1, die sich nicht an der Gründung einer Veranstaltergemeinschaft beteiligen, sind vom Bürgerfunk im Fernsehen nicht ausgeschlossen.

(3) Wer Bürgerfunk im Fernsehen betreiben will, muss seine Hauptwohnung oder seinen Sitz im Verbreitungsgebiet des Programms für den Offenen Kanal haben. § 72 Abs. 2 gilt entsprechend.

(10) § 82 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die LfM kann im Rahmen ihres Haushaltes Zuschüsse gewähren
 1. zur Förderung des Bürgerfunks nach § 72 Abs. 4
 2. für Arbeitsgemeinschaften nach § 76
 3. für Bürgermedien nach diesem Abschnitt.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 "(2) Die LfM fördert Maßnahmen und Projekte für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk und zwar vorrangig die, die die Medienkompetenz durch Schulprojekte in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft stärken. Ferner unterstützt sie Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen."

§ 82
 Förderung

- (1) Die LfM kann im Rahmen ihres Haushaltes Zuschüsse gewähren
 1. für Beiträge nach § 72 Abs. 3,
 2. Arbeitsgemeinschaften nach § 76,
 3. für Bürgermedien nach diesem Abschnitt, wenn diese
 a) ein örtliches Medienkompetenz-Netzwerk bilden oder
 b) einen Ausbildungs- und Erprobungskanal bilden oder
 c) sich zur Erprobung neuer Verbreitungsplattformen zusammenschließen.

- (2) Die Förderung für Beiträge nach § 72 Abs. 3 beträgt mindestens 15 vom Hundert der Haushaltsmittel, die die LfM nach § 116 Abs. 1 Satz 1 erhält; davon sind die von der LfM zu tragenden Kosten des Gebühreneinzugs (§ 7 Abs. 3 Satz 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag) abzuziehen. Satz 1 gilt nicht, wenn die LfM durch Satzung die Höhe der Förderung für Bürgermedien nach diesem Abschnitt

einschließlich der Förderung von Projekten der Medienkompetenz auf mindestens 25 vom Hundert der Haushaltsmittel gemäß Satz 1 festlegt; der Bestand des Bürgerfunks (Förderung von Sendezeiten) darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Art und Umfang der Zuschussgewährung und die Antragsberechtigung regelt die LfM durch Satzung.“

(3) Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Die Zuschüsse für Beiträge nach § 72 Abs. 3 dürfen die tatsächlichen Kosten für die Herstellung dieser Beiträge nicht überschreiten. Antragsberechtigt sind in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 die in § 72 Abs. 1 genannten Gruppen oder die anerkannten Radiowerkstätten, im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die in § 76 genannten Arbeitsgemeinschaften. Die LfM hat von den Antragsberechtigten eine angemessene Eigenleistung zu verlangen.

4. Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

(4) Die LfM kann mit einzelnen Aufgaben der Beratung von Gruppen nach § 72 Abs. 1, von Arbeitsgemeinschaften (§ 76) und von Nutzerinnen und Nutzern (§ 75) Dritte beauftragen, die über Erfahrungen bei der Durchführung Offener Kanäle verfügen.

(5) Die Einzelheiten der Zuschussgewährung regelt die LfM durch Satzung. In die Satzung können Regelungen aufgenommen werden, insbesondere

1. über die Zusammenarbeit der in diesem Abschnitt genannten Bürgermedien, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung digitaler Plattformen inklusive Internet,
2. über die Zusammenarbeit der Veranstalter nach § 81 mit den Gruppen nach § 72 Abs. 1 auf den für Sendungen in Hochschulen zugewiesenen Frequenzen.

(11) § 88 wird wie folgt geändert:

§ 88
Aufgaben

- (1) Die LfM trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag und anderen Rechtsvorschriften übertragenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.
 - (2) Die LfM hat mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die Aufgaben nach § 38 Rundfunkstaatsvertrag wahrzunehmen.
 - (3) Aufgabe der LfM ist es, Medienkompetenz im Sinne des § 39 zu fördern. Sie initiiert und unterstützt hierzu insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens. Die Förderung erstreckt sich darüber hinaus auf Medienproduktionen im Kontext von Bürgermedien und die Aus- und Fortbildung in Medienberufen. Hierzu legt sie jährlich einen Bericht vor. Außerdem berät sie Veranstalter, Betriebsgesellschaften, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, fördert den Bürgerfunk, erteilt allgemeine Auskünfte über die Rechte von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern und die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten oder die der Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken dienen. Sie kann bis zum 31. Dezember 2004 die technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes, insbesondere die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes erforderlich ist, sowie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.
1. In § 88 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte "Medienproduktionen im Kontext von Bürgermedien" durch die Worte "Projekte zur Förderung der Medienkompetenz" ersetzt.

- (4) Die LfM soll die Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten einschließlich neuer Programmformen und -strukturen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Medienwirkung durch unabhängige Einrichtungen der Kommunikationsforschung regelmäßig wissenschaftlich untersuchen. Die LfM stellt die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.
2. § 88 Absatz 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- (5) Die LfM führt mindestens jährlich eine Medienversammlung nach Maßgabe des § 40 durch.
- (6) Die LfM kann zur Vergabe der Qualitätskennzeichen im Sinne des § 41 mit den Organisationen der Medienselbstkontrolle und des Verbraucherschutzes zusammenarbeiten. Das Nähere regelt sie durch Satzung.
- (12) In § 90 wird Nummer 3 gestrichen.
- § 90
Organe
- Organe der LfM sind:
1. die Medienkommission,
 2. die Direktorin oder der Direktor,
 3. der Medienrat.
- (13) § 92 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- § 92
Vorzeitige Beendigung der Organmitgliedschaft
- (1) Außer in den Fällen des § 91 Abs. 2 endet das Amt eines Organmitglieds vorzeitig durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Abberufung.
- (2) § 91 Abs. 3 gilt entsprechend.
- „(3) Endet das Amt eines Mitglieds der Medienkommission vorzeitig, wird die im Amt nachfolgende Person für den Rest der laufenden Amtsperiode nach
- (3) Endet das Amt eines Organmitglieds nach § 90 Nr. 1 und 3 vorzeitig, wird die im Amt nachfolgende Person für den Rest der laufenden Amtsperiode nach Maßgabe der

Maßgabe der für die Medienkommission geltenden Vorschriften gewählt.“

für das jeweilige Organ geltenden Vorschriften gewählt oder entsandt.

(14) In § 94 Absatz 1 werden die Worte „oder dem Medienrat“ gestrichen.

§ 94
Aufgaben

(1) Die Medienkommission nimmt die Aufgaben der LfM wahr, soweit sie nicht der Direktorin oder dem Direktor oder dem Medienrat übertragen sind.

(2) Folgende Maßnahmen der Direktorin oder des Direktors bedürfen der Zustimmung der Medienkommission:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Abschluss von Darlehensverträgen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
3. Abschluss von Bürgschaftsverträgen und Schuldübernahmeverträgen,
4. Abschluss von Verträgen, deren Gesamtaufwand 50.000 Euro jährlich überschreitet; dies gilt nicht für Dienst- und Arbeitsverträge; durch Satzung kann der Betrag nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung erhöht werden,
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. Bestimmung einer Vertreterin oder eines Vertreters,
7. Erstellung und Fortschreibung des Frauenförderplans nach § 5a Landesgleichstellungsgesetz.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Medienkommission von der Direktorin oder dem

Direktor die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der LfM

nehmen. Satz 1 gilt entsprechend für die Überwachung der Geschäftsführung der Direktorin

oder des Direktors. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie in bestimmten Fällen

auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige beauftragen.

(15) In § 101 werden die Worte „oder des Medienrats“ gestrichen.

§ 101
Inkompatibilität

Außer in den Fällen des § 91 ist vom Amt der Direktorin oder des Direktors ausgeschlossen, wer den Wohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen hat, nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann oder Mitglied der Medienkommission oder des Medienrats ist.

(16) Die §§ 105 bis 108 werden gestrichen.

Unterabschnitt 4
Medienrat

§ 105
Zusammensetzung, Ernennung

(1) Der Medienrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese müssen Kenntnisse in den Gebieten Kommunikations- und Medienwissenschaften, Medienpädagogik, -recht und -wirtschaft, Rundfunktechnik, des Journalismus oder sonstiger medienrelevanter Bereiche haben.

(2) Der Landtag wählt die Mitglieder des Medienrates auf Vorschlag des Medienausschusses.

(3) Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit von drei Jahren ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 106
Aufgaben

(1) Der Medienrat erarbeitet einmal jährlich einen Bericht über Stand und Entwicklung des Rundfunks und der Mediendienste in Nordrhein-Westfalen, insbesondere zu Fragen der Vielfaltsicherung, Medienethik, Mediennutzung, Medienqualifikation und der wirtschaftlichen Lage der Veranstalter sowie der im und für den Rundfunk Tätigen. Einflüsse durch die Entwicklung anderer Medien werden berücksichtigt.

(2) Der Bericht wird dem Landtag zugeleitet und veröffentlicht.

(3) Der Medienrat kann den übrigen Organen der LfM weitere wissenschaftliche Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung leisten. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 107 Verfahren

(1) Der Medienrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Arbeitsweise einschließlich des Zusammenkommens zu Sitzungen geregelt wird.

(2) Die Direktorin oder der Direktor unterstützt den Medienrat bei seiner Aufgabenerfüllung.

§ 108 Vergütung, Aufwendungen

Die Mitglieder des Medienrats erhalten für ihre Tätigkeit ein Tagegeld und für notwendige Aufwendungen eine Aufwandse ntschädigung. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung, die der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

(17) In § 117 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder des Medienrats“ gestrichen.

§ 117 Rechtsaufsicht

(1) Die Landesregierung führt die Rechtsaufsicht über die LfM. Sie ist berechtigt, das zuständige Organ durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen der LfM hinzuweisen, die die Gesetze verletzen.

(2) Wird die Gesetzwidrigkeit innerhalb einer von der Landesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, weist die Landesregierung die LfM an, auf deren Kosten diejenigen

Maßnahmen durchzuführen, die die Landesregierung im Einzelnen festzulegen hat.

(3) Beruht die Gesetzeswidrigkeit auf einer Handlung oder Unterlassung der Direktorin oder des Direktors oder des Medienrats, sind Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 erst zulässig, wenn die Medienkommission die ihr obliegende Aufsicht binnen angemessener Frist nicht wahrgenommen hat oder weitergehende Rechtsaufsichtsmaßnahmen erforderlich sind. Die Landesregierung ist berechtigt, der Medienkommission im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu setzen.

(4) Gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 kann die LfM Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Begründung

A. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen CDU und FDP haben sich nach dem Regierungswechsel zum Ziel gesetzt, die medienrelevanten Landesgesetze daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesellschaftlichen Anforderungen noch Rechnung tragen. Mit dieser Novelle soll die Medienlandschaft in Nordrhein-Westfalen weiterentwickelt werden.

Für den Bereich des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk soll nach der Koalitionsvereinbarung ein neues Konzept entwickelt werden.

Im Rahmen der Evaluation des Bürgerfunks ist deutlich geworden, dass an verschiedenen Stellen ambitionierte Hörfunkangebote entstanden sind. Zugleich lassen sich bezogen auf das Programm des Bürgerfunks in manchen Bereichen Qualitätsdefizite sowie strukturelle Probleme im Gesamtsystem feststellen. Diese sind darauf zurückzuführen, dass das Landesmediengesetz für den Bürgerfunk bislang keinen Funktionsauftrag vorsieht. Das Gesetz erlaubt weder den an der

Produktion von Bürgerfunkbeiträgen Beteiligten noch der LfM oder den lokalen Hörfunkanbietern, Standards für die durch den Bürgerfunk zu erbringenden programmbezogenen und gesellschaftlichen Leistungen abzuleiten. Hinzu kommt, dass die LfM die erfassten programmlichen und strukturellen Defizite nicht beeinflussen kann. Die Beschränkung auf eine reine Beitragsförderung ließ ihr keine Möglichkeit, durch zielorientierte Mittelzuweisungen den jetzt in § 72 Abs. 1 formulierten Funktionsauftrag zu verwirklichen.

Daher wird ein Funktionsauftrag ins Gesetz eingefügt und die Fördersystematik geändert.

Die Neugestaltung knüpft an die Kriterien Medienkompetenzförderung und Aus- und Weiterbildung an. Der Gedanke der Partizipation kann demgegenüber heute - angesichts der technischen Entwicklungen und der damit verbundenen Teilhabe- und Kommunikationsmöglichkeiten - zurücktreten.

Konkret wird deshalb die Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen so verankert, dass ein Teil der bisherigen Bürgerfunkmittel der LfM dem Zweck "Radio in der Schule" vorbehalten wird. Es wird ein Anreiz für die lokale Radiostation geschaffen, z.B. mit Hilfe einer Radiowerkstatt, in ihr Lokalprogramm Radioproduktionen aufzunehmen, die aus Schulprojekten hervorgehen. Nebeneffekt ist die verbesserte Zusammenarbeit zwischen Lokalstation und Radiowerkstatt, da nicht mehr die LfM, sondern der Projektnehmer vor Ort zusammen mit der Lokalstation die am besten geeignete Produktionsstätte aussucht.

Gelungener Bürgerfunk setzt neben guten strukturellen Rahmenbedingungen auch voraus, dass die Handelnden die notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten der Produktion und Gestaltung von Hörfunkbeiträgen erwerben und erweitern können. Deshalb sollen bedarfsgerechte Qualifizierungsangebote gefördert werden, die die Produzentinnen und Produzenten im Bürgerfunk erfolgreich absolviert haben müssen.

Auch im Übrigen haben sich bei Prüfung des Landesmediengesetzes weitere Fortentwicklungsmöglichkeiten ergeben.

Die durch die Novelle 2002 eingeführten Institutionen Medienrat und Medienversammlung sind in ihrer Anwendung nicht flexibel genug und binden Ressourcen der LfM. Die LfM hat unabhängig von diesen beiden Einrichtungen alle Möglichkeiten, öffentliche Diskussionsveranstaltungen durchzuführen und wissenschaftliche Begleitforschung in Auftrag zu geben.

Wie in der Vergangenheit kann es unter Umständen wieder notwendig werden, auch aufgrund von technischen Entwicklungen den Gesetzestext neueren Erfordernissen anzupassen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Vorschrift betrifft Änderungen des LMG NRW.

Zu Absatz 1

Wegen der Änderungen muss das Inhaltsverzeichnis teilweise neu gefasst werden.

Zu Absatz 2

Die LfM hat die Möglichkeit, unbürokratisch größere öffentliche Diskussionsveranstaltungen durchzuführen. Eine gesetzlich festgelegte Medienversammlung ist dazu nicht notwendig.

Zu den Absätzen 3 und 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 5

Auch Sponsoring soll künftig in Bürgerfunkbeiträgen unzulässig sein.

Zu Absatz 6

In § 72 Abs. 1 wird der Funktionsauftrag des Bürgerfunks formuliert. Schwerpunkt ist die Förderung von Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern.

Es wird festgeschrieben, dass die Gruppen über eine geeignete Qualifizierung verfügen müssen. Die Einzelheiten hierzu regelt die LfM durch Satzung. Die LfM soll für das Jahr 2007 geeignete Übergangsregelungen hinsichtlich des Qualifizierungserfordernisses treffen.

Die Dauer der Sendezeit für den Bürgerfunk wird auf maximal 60 Minuten pro Tag geändert. Besondere aktuelle Anlässe können dabei zu Abänderungen führen. Auch an Sonn- und Feiertagen beträgt die Sendezeit grundsätzlich ebenfalls 60 Minuten. Der an Sonn- und Feiertagen vorgesehene Zeitkorridor zwischen 19 und 21 Uhr soll dazu dienen, von Abänderungen betroffene Sendezeiten aufzufangen.

Der Bürgerfunk soll künftig landesweit zu einheitlichen Sendezeiten stattfinden. Ausnahmen gelten für den Bereich der Medienkompetenzförderung von Schülerinnen und Schülern.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift konkretisiert den Programmauftrag des Bürgerfunks gem. § 72 Abs. 1, wonach dieser das lokale Informationsangebot ergänzt.

Hörfunkbeiträge, die vollständig in einer Fremdsprache abgefasst sind, schließen die Bevölkerung fast vollständig von der Teilnahme am lokalen Programm aus. Aufgrund der begrenzten Sendezeit gebietet eine sinnvolle Förderung der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet jedoch, dass die Programmbeiträge auch von einem Großteil der Bevölkerung in diesem Gebiet verstanden und rezipiert werden können. Meinungsvielfalt dient letztlich dem Zweck, dass im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses im demokratischen Gemeinwesen verschiedene Meinungen aufgenommen und auch gegeneinander abgewogen werden können. Die Erreichung dieses Ziels ist durch die Ausstrahlung fremdsprachiger Beiträge gefährdet.

Zudem muss sichergestellt werden, dass die Veranstaltergemeinschaft ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, Programmbeiträge abzulehnen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die Zuweisung von Verantwortung an die Veranstaltergemeinschaften erfordert hier eine Anpassung des Gesetzes, um eine effektive Kontrolle der Einhaltung von Werbe-, Straf- und Jugendschutzvorschriften fremdsprachiger Beiträge durch die Veranstaltergemeinschaften zu gewährleisten.

Nicht zuletzt soll die Änderung der Vorschrift dem Integrationsgedanken Rechnung tragen und den Eingliederungsprozess von Mitbürgern mit Migrationshintergrund befördern.

Das Nähere regelt die LfM gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 durch Satzung.

Zu Absatz 8

Die Produktionshilfen in § 74 LMG werden gestrichen, weil die Fördersystematik der LfM auf eine neue Grundlage gestellt wird.

Zu Absatz 9

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 10

Die LfM fördert den Bürgerfunk in Nordrhein-Westfalen auf einer neuen Grundlage und mit erweiterter Satzungscompetenz. Sie erfüllt damit den gesetzlich festgelegten Funktions- und Programmauftrag, und zwar im Wesentlichen durch schulische Medienkompetenz-Projekte sowie durch Qualifizierungsmaßnahmen. Dabei sollen vornehmlich Vorhaben gefördert werden, durch die Jugendliche im schulischen Kontext durch die Produktion von Beiträgen in Zusammenarbeit mit den Hörfunkveranstaltern lernen, die Mechanismen der Produktion und der Wirkung von Beiträgen in elektronischen Medien aus der Praxis heraus zu verstehen. Die Förderung der Medienkompetenz hat auch den Sinn, technischen Neuentwicklungen Rechnung zu tragen. Empfänger der Förderung sollen die Radiowerkstätten und die Deutsche Hörfunkakademie sein. Näheres regelt die LfM durch eine entsprechende Fördersatzung. Sie stellt sicher, dass Qualifizierungsmaßnahmen dem Zweck dieses Gesetzes entsprechen.

Zu Absatz 11

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu den Absätzen 12 bis 17

Die Einordnung des Medienrates als Organ der LfM hat sich nicht bewährt. Das Gesetz weist im Übrigen der LfM die Kompetenz wissenschaftlicher Untersuchungen im Bereich ihrer Aufgaben zu. Zu viele Ressourcen der Anstalt wurden durch den Medienrat gebunden. Redaktionelle Folgeänderungen sind notwendig.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt das In-Kraft-Treten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

Helmut Stahl

Dr. Gerhard Papke

Peter Biesenbach

Ralf Witzel

Ilka von Boeselager

Dr. Michael Brinkmeier

und Fraktion

und Fraktion